

**INFORMATIONSBLATT der  
Schlichtungsstelle der Ärztekammer für Wien  
zur Quotenlösung für alte Schlichtungsfälle mit der PKV**

Die Ärztekammer für Wien hat gemeinsam mit dem Versicherungsverband Österreich (VVO) und den Vertretern der Wiener Krankenhäuser (Wiener Gesundheitsverbund, Verband der Privatkrankeanstalten, Ordensspitäler) die Neugestaltung des Schlichtungsverfahrens in Zusammenhang mit strittigen Honoraren (Sonderklasse- und Belegarzthonorare) ausgearbeitet. Damit es im Zuge der Neugestaltung der Schied- und Schlichtungsstelle nicht erneut zu langen Wartezeiten kommt wurde eine Lösung für die bereits bestehenden Schlichtungsfälle ausverhandelt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Annahme des Vergleichsangebotes, nur jene Fälle zur Auszahlung gelangen, bei denen zwischenzeitlich keine bilaterale Einigung oder Entscheidung erfolgt **ist sowie keine Ablehnung oder Kürzung aus versicherungsvertraglichen Gründen erfolgte.**

Seitens des VVO liegt ein Vergleichsangebot auf, womit jeder Fall, der bis zum 31. Oktober 2020 bei der Schlichtungsstelle der Ärztekammer für Wien eingereicht wurde, mit 45% des strittigen Betrages (Arzthonorar und Hauskosten) verglichen werden kann, sofern der\*die Ärzt\*in und der Rechtsträger des jeweiligen Krankenhauses zustimmen. Vergleichbares gilt auch für die Arzthonorare, die bei der Schlichtungsstelle des Wiener Gesundheitsverbunds anhängig waren.

Vorteil dieser Lösung ist, dass die – zum Teil schon länger eingereichten – Schlichtungsfälle kurzfristig erledigt werden können. Aufgrund der hohen Fallanzahl würde ansonsten eine Abarbeitung und Bezahlung der Altfälle längere Zeit in Anspruch nehmen.

Um diesen Vergleich abschließen zu können, bedarf es Ihrer Zustimmung als Behandler\*in zu Ihren Fällen. Der Rechtsträger Ihres Krankenhauses hat dem Vergleich bereits zugestimmt.

Im Anhang finden Sie eine Auflistung Ihrer offenen, bis zum 31. Oktober 2020 eingereichten, Fälle bei der Schlichtungsstelle der Ärztekammer für Wien. Wir ersuchen Sie um explizite Zustimmung, dass Ihrerseits das Vergleichsangebot (Bezahlung von 45% des offenen strittigen Arzthonorars ohne weitere Prüfung) angenommen wird. Das Vergleichsangebot kann jedoch nur für **alle** Fälle angenommen werden – eine Selektion von Fällen auf einzelne Patientinnen und Patienten ist nicht zulässig. **Wird auch ein einziger Fall nicht angenommen, bedeutet dies, dass alle Ihre Fälle nicht verglichen werden können.**

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass der Auszahlungsbetrag abweichen kann auf Grund eines ISB, zwischen Belegärzten vereinbarte sowie Assistenz-Honorare etc.

**Mit Annahme des Vergleichsangebotes durch Sie sowie durch den Rechtsträger des Krankenhauses sind sämtliche mit diesen Fällen zusammenhängende strittigen Ansprüche zwischen Ihnen und der Privatversicherung bereinigt und der Rechtsweg somit ausgeschlossen.**

Falls Sie das Vergleichsangebot ablehnen, bleiben die Fälle in der Schlichtung und werden im Rahmen der neuen Schieds- und Schlichtungsordnung behandelt; wie diese neue Schieds- und Schlichtungsordnung funktioniert finden Sie anbei.

Wir ersuchen Sie um postalische (aus datenschutzrechtlichen Gründen) Übermittlung des ausgefüllten Anhangs **bis spätestens 15. Februar 2021**. Wenn Sie die Quote annehmen, erfolgt eine Auszahlung des entsprechenden Betrages durch die Versicherung bis 15. Mai 2021.

